

52. Fallen auch solche Geschenke unter §. 331 St.G.B.'s, welche einem angestellten Lehrer in Anerkennung seiner gesamten Thätigkeit in der Schule oder aus Dankbarkeit gegen ihn oder die Lehranstalt ohne Rücksicht auf konkrete Amtshandlungen gemacht werden?

III. Straffenat. Urf. v. 8. November 1879 g. S. u. Gen.
Rep. 362/79.

I. Kreisgericht Hagen.

II. Appellationsgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Bei Beurteilung der Beschwerde über unrichtige Anwendung des §. 331 St.G.B.'s kommt folgendes in Betracht:

Dieser Vorwurf kann nicht deshalb erhoben werden, weil diejenigen Handlungen, wofür die Beschwerdeführer ein Geschenk erhalten haben sollen, zur Zeit der Annahme des letzteren schon vollendet waren, auch sich aus der Feststellung der Vorinstanzen nicht ergibt, daß sie mit Rücksicht auf das Bestehen eines Geschenkes erfolgt wären. Denn für die Anwendung des §. 331 ist zwischen vollzogenen und zukünftigen Handlungen, wofür ein Geschenk gegeben wird, kein Unterschied zu machen; auch wird im ersteren Fall nicht erfordert, daß die Handlung in Erwartung eines Geschenkes vorgenommen worden sei. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaute des §. 331, sodann aus der Entstehungsgeschichte des dem §. 309 des preussischen Strafgesetzbuches nachgebildeten Paragraphen, aus dem Gegensatz der Fassung der §§. 333, 334 St.G.B.'s, und daraus, daß die Beschränkung des §. 331 auf zukünftige Amtshandlungen dem Zwecke des Gesetzgebers, welcher auf Reinhaltung der Integrität und des Rufes der Beamten gerichtet war, nicht entprochen haben würde.

Notwendig dagegen ist für den Thatbestand des Vergehens, daß sich das Geschenk nach der Absicht des Gebers und des Empfängers als ein Äquivalent oder eine Gegenleistung auf die in das Amt einschlagende Handlung bezogen habe, woraus folgt, daß diese Handlung eine in dem Grade bestimmte und konkrete sein muß, daß eine solche bewußte Beziehung möglich und nachweisbar wird. Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß das Geschenk für eine Mehrheit von Hand-

lungen, und daß es für eine Handlung angenommen sein kann, die aus einer Mehrheit einzelner Akte sich zusammensetzt.

Indem die Schlußfeststellung der Vorinstanzen, wonach die Angeklagten als Beamte für in ihr Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlungen Geschenke angenommen haben, den Wortlaut des §. 331 wiedergiebt, genügt sie der Vorschrift des Prozeßgesetzes (Art. 31 des Gesetzes vom 3. Mai 1852), und stellt äußerlich auch das eben bezeichnete Erfordernis des Thatbestandes des §. 331 als erfüllt dar. Aber die Prüfung des Nichtigkeitsrichters hat sich auf die Schlußfeststellung der Vorinstanzen nicht zu beschränken, sondern muß sich, wenn von Seiten des Beschwerdeführers, wie hier der Fall, die Weise als eine gesetzlich unzulässige gerügt ist, auf welche die früheren Richter zu ihrer Schlußfeststellung gelangten, zugleich auf die Frage erstrecken, ob dabei ein Rechtsirrtum untergelaufen sei, ob namentlich die von den Vorinstanzen als bewiesen bezeichneten Voraussetzungen genügen, um die Schlußfeststellung zu rechtfertigen.

Bei der Prüfung dieser Frage ergeben sich gegen das angefochtene Urteil erhebliche Bedenken.

Die Appellationsrichter sprechen aus, daß die Angeklagten das Geschenk für die von ihnen auf den E.'schen Sohn verwandte Lehrthätigkeit angenommen haben, und folgern hieraus, indem sie die Lehrthätigkeit als die Summe der einzelnen Lehrhandlungen der Angeklagten auffassen, daß sie es für konkrete Amtshandlungen angenommen haben. Diese Folgerung ist aber nicht ausreichend motiviert, um erkennen zu lassen, ob dabei der Begriff der konkreten Handlung in dem oben hervorgehobenen Sinne verstanden war. Wer für die Lehrthätigkeit als ein Ganzes giebt oder annimmt, kann zwar die Absicht gehabt haben, für alle konkreten Akte zu geben und anzunehmen, welche sich mit dem Ausdruck Lehrthätigkeit zusammenfassen lassen. Notwendig ist dieses aber nicht. Teils brauchen sich diese Akte als einzelne konkrete im Bewußtsein des Gebers und des Empfängers nicht darzustellen, teils kann, wenn ein Geschenk für das Ganze einer mehrjährigen Lehrthätigkeit gemacht wurde, die Absicht der Beteiligten unter bewußter Ausschließung aller einzelnen Lehrakte als solcher sich auf das Ganze in dem Sinne richten, daß das Geschenk eine Anerkennung für die erst im Ganzen sich kundgebenden persönlichen Eigenschaften der Lehrer, ihre vielseitige Geschicklichkeit, beharrliche Pflichttreue u. s. w. bedeuten soll,

und auch nur als Anerkennung hierfür angenommen wird; und da sich solche persönliche Eigenschaften in der Regel nicht bloß gegenüber einem einzelnen Schüler, sondern gegenüber allen Schülern bewähren werden, wird das in Anerkennung derselben gemachte Geschenk um so mehr den Charakter des Äquivalents für die dem Einzelnen geleisteten Dienste verlieren. Die Rücksicht auf letztere kann im Sinne der Geber und Empfänger ganz in den Hintergrund treten. Welchen Sinn die Beteiligten mit dem Geschenk für Lehrthätigkeit verbunden haben, ob den ersteren, wobei es sich um eine Summe konkreter Akte handelt, oder den letzteren, dafür kann es von Gewicht sein, wenn der Geber sich besonders auf das Resultat der Lehrthätigkeit, die schließlich erreichte moralische und intellektuelle Ausbildung des Schülers, bezogen hat, insofern ein solches Schlüßergebnis weniger den einzelnen vorausgegangenem Lehrakten, als dem Ganzen der lange fortgesetzten Bemühung und Fürsorge der Lehrer zuzuschreiben ist, während freilich die Anwendbarkeit des §. 331 keinem Zweifel unterliegen würde, wenn etwa das für die Lehrthätigkeit gegebene Geschenk eine den Empfängern bewußte Beziehung auf den konkreten Akt der vom Schüler wohlbestandenen Abgangsprüfung und die Mitwirkung der Lehrer bei dieser Prüfung gehabt hätte. Ob nun die Appellationsrichter diese verschiedene Bedeutung, welche dem für die Thätigkeit der Angeklagten gegebenen Geschenk zukommen kann, gewürdigt, und ob sie das Geschenk auch in der letzteren Bedeutung für ein solches haben erklären wollen, welches einer konkreten Amtshandlung als Äquivalent gegenüber stehe, läßt sich aus dem angefochtenen Urtheil nicht mit Sicherheit entnehmen.

Ein zweites Bedenken ergibt sich aus folgendem:

Bei einer längere Zeit fortgesetzten amtlichen Thätigkeit der Lehrer entwickelt sich naturgemäß zwischen ihnen und dem Schüler ein Verhältnis der Dankbarkeit und Pietät des letzteren gegen die ersteren und gegen die Lehranstalt, in welches auch die nahen Angehörigen des Schülers mehr oder weniger einzutreten pflegen. Wird ein Geschenk nur als Bethätigung dieser berechtigten Empfindungen gegeben und nur in diesem Sinne angenommen, so mag zwar der Ausdruck, daß es für die Thätigkeit der Lehrer gemacht werde, zulässig bleiben, aber es wird dann nicht im Sinne des §. 331 für dieselbe, weder insofern sie ein Ganzes, noch insofern sie eine Summe einzelner Handlungen ist, gegeben und angenommen; das Motiv, welches nicht berücksichtigt zu werden

braucht, sobald die Eigenschaft des Geschenkes als Äquivalents einer Amtshandlung feststeht, bewirkt in solchem Falle, daß es die Eigenschaft des Äquivalents verliert, also auch dem §. 331 nicht unterliegt. Mancherlei Umstände können für die Beurteilung der Frage, ob das Geschenk als Bethätigung jener Gefinnungen, oder als Belohnung, Abfindung, Remuneration zc für erfüllte Amtspflicht gereicht und verstanden war, wichtig werden, insbesondere die Art und Größe desselben, die übrigen persönlichen Beziehungen zwischen Geber und Empfänger, die Zeit der Hingabe, je nachdem der Schüler sich noch auf der Schule befand oder nicht. Ob die Appellationsrichter nach dieser Seite der Sache hin eine genügende Prüfung angestellt haben, läßt sich wiederum aus ihrem Urtheil nicht mit Sicherheit erkennen.“